

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 18. Dezember 2015
GB-2-AB-Te-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 47/2015

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit
der A-Besoldung (Az. 2 BvL 19/09; 2 BvL 20/09; 2 BvL 5/13; 2 BvL 20/14)
vgl. Info Nr. 16/2015**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit – am 18. Dezember 2015
veröffentlichten – Beschluss vom 17. November 2015 festgestellt, dass das
Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011
nicht amtsangemessen war. Der Landesgesetzgeber hat verfassungskonforme Re-
gelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2016 an zu treffen.**

**Demgegenüber wurde auch festgestellt, dass im Land Nordrhein-Westfalen die
Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie
der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Jahr 2003 ebenso verfassungskonform
waren wie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen im
Jahr 2005.**

Vorbemerkung:

Gegenstand der Entscheidung sind insgesamt vier Verfahren der konkreten Normenkontrolle zur Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung von Beamtinnen und Beamten. Zwei Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen betreffen die Frage, ob die Alimentation nordrhein-westfälischer Beamter der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 (2 BvL 19/09) und der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Jahr 2003 (2 BvL 20/09) verfassungsgemäß war. Die Vorlage des Verwaltungsgerichts Halle bezieht sich auf die Alimentation von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 nach dem sächsischen Besoldungsgesetz im Jahr 2011 (2 BvL 5/13); für die bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland in Halle beschäftigte Klägerin des Ausgangsverfahrens ist das Besol-

dungsrecht des Freistaates Sachsen maßgeblich. Gegenstand der Vorlage des Verwaltungsgerichts Braunschweig ist die Frage, ob die Alimentation eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen im Jahr 2005 verfassungsgemäß war (2 BvL 20/14).

Das Bundesverfassungsgericht stellt zunächst fest, dass es an den von ihm bei den für die sog. R-Besoldung entwickelten ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern festhält und anhand dessen die grundsätzliche verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und das Alimentationsniveau überprüft, da diese Kriterien wegen desselben verfassungsrechtlichen Beurteilungsmaßstabes des Art. 33 Abs. 5 GG unzweifelhaft übertragbar ist.

Freistaat Sachsen:

Hieran gemessen sind die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 evident unzureichend.

a) Indizien für die evidente Unangemessenheit der Alimentation ergeben sich aus einer Gegenüberstellung der Anpassung der Besoldung mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex in Sachsen. Zwischen 1997 und 2011 blieb die Entwicklung der Besoldung der Beamten um 5,5 Prozent hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 7,79 Prozent hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 6,09 Prozent hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurück. Somit besteht eine Vermutung, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 das Mindestmaß der amtsangemessenen Alimentation unterschritten haben.

b) Im Rahmen der weiteren Gesamtabwägung unter Einbeziehung weiterer alimentationsrelevanter Determinanten wird diese Vermutung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts erhärtet:

Die Ämter in der Besoldungsgruppe A 10 stellen gesteigerte Anforderungen an den beruflichen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber. In die Gesamtschau sind auch die spürbaren Einschnitte im Bereich der Beihilfe und der Versorgung einzubeziehen. Schließlich bekräftigen auch Gegenüberstellungen mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes die Vermutung einer evidenten Unangemessenheit der Besoldung. Besonders deutlich ist die Diskrepanz im Vergleich zu der Gruppe der Versicherungsfachleute, deren Tätigkeit mit der der Klägerin des Ausgangsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar ist. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes verdienten in dieser Gruppe nur 2 Prozent weniger als ein Amtsträger der ersten Stufe in der Besoldungsgruppe A 10 und 11 Prozent weniger als ein Amtsträger der Endstufe.

c) Letztlich steht auch kollidierendes Verfassungsrecht dem Befund der evidenten Unangemessenheit der Besoldung nicht entgegen. Wesentliche Ursache der Unteralimentation war die Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011, die ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich fiskalisch motiviert war. Aus der Gesetzesbegründung wird nicht hinreichend deutlich erkennbar, dass diese Maßnahme Teil eines Gesamtkonzepts der Haushaltskonsolidierung und aufgrund einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen gerechtfertigt war.

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Hingegen entsprechen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2003 und 2004 sowie der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 im Jahr 2003 den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG, da nicht mindestens drei der Parameter der ersten Prüfungsstufe ein Indiz für einen Verstoß gegen den absoluten Schutz des Alimentationsprinzips ergeben.

Auch das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen im Jahr 2005 genügt noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zwar indizieren zwei der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe die Unangemessenheit der Alimentation; die Voraussetzungen der weiteren Parameter liegen indes erkennbar nicht vor.

Bewertung

Der dbb begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht für die sogenannten „A-Besoldungsverfahren“ eine zusammenfassende Entscheidung getroffen hat.

Positiv ist auch zu bewerten, dass es seine in der R-Besoldungsentscheidung entwickelten objektivierbaren Kriterien (drei Prüfungsstufen mit weiteren detaillierten Kriterien) zur Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation bei der Rechtsprechung zur A-Besoldung bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat für den Freistaat Sachsen in nachvollziehbarer Weise zunächst anhand der 5 Parameter die Vermutung für eine Unteralimentation der Grundgehaltssätze bei der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 dargelegt und diese Vermutung in einer weiteren Gesamtschau bestätigt.

Dies entspricht der Einschätzung des dbb, die er in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht geäußert hat. So hat der dbb stets massiv kritisiert und verdeutlicht, dass das Unterlassen der dem Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabe der Gestaltung des Besoldungsrechts - und die Nichtausübung bzw. Begründung der Ausübung seines weiten Gestaltungsspielraumes - weder ausreichend noch angemessen ist. Dem Gesetzgeber hätte es im Rahmen seiner Kontroll- und Überprüfungspflicht und der sich daran anschließenden Gestaltungspflicht obliegen, die Besoldung als solche und der Höhe nach angemessen auszugestalten.

Das gesetzgeberische Unterlassen führt dazu, dass der Anspruch der Beamten und Versorgungsempfänger auf Teilhabe an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung unzulässig eingeschränkt wird. So erfolgte bereits innerhalb der Gruppe der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine einseitig stärkere Belastung der Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes mit der Folge einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung der Haushalte aller Gebietskörperschaften im mehrstelligen Milliardenbereich.

Positiv ist auch zu bewerten, dass das Bundesverfassungsgericht mit dieser Entscheidung erneut betont, dass Zugriffe auf einzelne Besoldungsbestandteile, die nicht dem Grundsatz der Alimentation unterliegen, nicht unbeschränkt zulässig sind. Vielmehr hat der Gesetzgeber in einer Gesamtschau mit weiteren, Maßnahmen z. B. im Bereich der Beihilfe und der Versorgung, eine Gesamtbewertung an dem Maßstab des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation des Art. 33 Abs. 5 GG vorzunehmen.

Da nicht auszuschließen ist, dass die für den Freistaat Sachsen vom Bundesverfassungsgericht für das Jahr 2011 für die Besoldungsgruppe A 10 festgestellte unangemessene Alimentation auch in den Folgejahren fortgeschrieben wurde und auch in anderen Besoldungsgruppen gegeben sein kann, werden **alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Freistaates Sachsen** darauf aufmerksam gemacht, dass zu Wahrung eventueller Rechte und im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur haushaltsnahen Geltendmachung noch **im Jahr 2015** bei ihrem Dienstherrn ein Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung zu stellen ist, soweit ein solcher nicht bereits gestellt wurde. Dem Info ist ein allgemeines Antragsmuster beigelegt (**Anlage**).

Mit kollegialen Grüßen

Hans-Ulrich Benra
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Anlage